

Herrn Rechtsanwalt
Gregor Samimi
Hortensienstr. 29
12203 Berlin



Prof. Dr. Günter Hirsch

Der Ombudsmann

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632, 10006 Berlin
Leipziger Straße 121, 10117 Berlin

Telefon: 0800 3696000

Telefax: 0800 3699000

www.versicherungsombudsmann.de

beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Aktenzeichen

2013/17

Diktatzeichen

CH

Datum

28.09.2017

Ihr Aktenzeichen: 2013/17

**Beschwerde von Herrn
AG**

19.06.2017 gegen die

Versicherungs-

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Samimi,

ich komme auf mein Schreiben vom 28. August 2017 zurück. Die mir vorliegenden Unterlagen zu der Beschwerde Ihres Mandanten, Herrn _____, konnte ich inzwischen prüfen.

Es soll erreicht werden, dass der Versicherer Ihrem Mandanten eine Entschädigung zahlt. Das Fahrzeug sei entwendet und brennend in Holland wieder aufgefunden worden. Da das Fahrzeug mit „Keyless go“ ausgestattet sei, sei es denkbar, dass es auf diese Weise unberechtigt geöffnet wurde.

Nach den hier insofern maßgeblichen Versicherungsbedingungen besteht zwar Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile unter anderem durch einen Diebstahl. Wie Sie wissen trägt Ihr Mandant jedoch die Beweislast dafür, dass das Fahrzeug gestohlen und in diesem Zusammenhang beschädigt wurde, denn im Zivilrecht, und somit auch vorliegend, gilt der Grundsatz, dass derjenige, der einen Anspruch geltend macht, das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen beweisen muss.

Da ein Diebstahl in der Regel schwer zu beweisen ist, gilt zwar grundsätzlich eine Beweiserleichterung zu Gunsten des Versicherungsnehmers. Er muss nur das äußere Bild eines Diebstahls darlegen und beweisen. Wenn dies dem Versicherungsnehmer gelingt, kann der Versicherer diesen Beweis aber wieder zu Fall bringen, indem er belegt, dass es sich mit erheblicher Wahrscheinlichkeit um einen vorgetäuschten Diebstahl handelt. In diesem Fall

kann der Versicherungsnehmer eine Entschädigung nur noch erreichen, wenn er Zeugen oder andere Beweismittel für den Diebstahl hat.

Vorliegend bestreitet der Versicherer das äußere Bild des Diebstahls. Hierzu führte er aus, dass bislang nicht nachgewiesen wurde, dass das Fahrzeug zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort abgestellt wurde. Eine von Ihrem Mandanten benannte Zeugin sei hierzu zwar angeschrieben worden, sie hätte dem Versicherer gegenüber angegeben, nicht gesehen zu haben, vom wem das Fahrzeug zuletzt gefahren und wo es abgestellt wurde. Des Weiteren würde sich aus dem Brandgutachten in der Ermittlungsakte ergeben, dass das Lenkradschloss und der dazugehörige Verschlussbügel keinerlei Beschädigungen durch Gewalteinwirkung aufweisen. Der Versicherer geht daher davon aus, dass das Fahrzeug mit einem Originalschlüssel bewegt worden sei.

Ob das Fahrzeug gestohlen und bei der sich anschließenden Fahrt beschädigt wurde beziehungsweise in Brand geriet, kann ich allein anhand der Aktenlage nicht feststellen. Hierfür wäre eine umfangreiche Beweisaufnahme notwendig, bei der unter anderem Ihr Mandant zu befragen wäre. Diese Möglichkeit ist im Rahmen meines vereinfachten, schriftlichen Verfahrens jedoch nicht vorgesehen. Anders als ein Gericht habe ich nicht die Möglichkeit, Zeugen zu vernehmen oder die Parteien persönlich anzuhören. Außerdem müssten unter Umständen die Ermittlungsergebnisse der Polizei und gegebenenfalls andere zur Verfügung stehende Beweise, wie beispielsweise das Brandgutachten, ausgewertet werden. Allein die mir vorliegenden Unterlagen reichen aber nicht aus, um mit der nötigen Sorgfalt zu prüfen, ob das äußere Bild eines Diebstahls gegeben ist.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Samimi, im Ergebnis stehen mir daher keine rechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung, den Versicherer im Sinne Ihres Mandanten anzuhalten. Bitte verstehen Sie mich nicht falsch. Die Bewertung im Ombudsmannverfahren muss ich allerdings auf eine objektive und gesicherte Grundlage stützen. Die Beweislastverteilung und das Bestreiten des Versicherers kann ich deshalb auch nicht unberücksichtigt lassen.

Der Versicherer erhält eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen